

Empfehlung zur Evaluation der Musterrechtsverordnung

Arbeitsgruppe des Netzwerks der Vizepräsident*innen, Kon- und Prorektor*innen
für Lehre und Studium der Universitäten

20. Oktober 2021

Die von der Kultusministerkonferenz am 17.12.2017 verabschiedete Musterrechtsverordnung (MRVO) sieht eine Evaluation der MRVO drei Jahre nach Inkrafttreten vor, um deren Anwendung und Auswirkungen zu überprüfen. Dazu hat die KMK eine Länderumfrage gestartet.

1. Allgemeine Schlussfolgerungen

Um die nachhaltige Anwendung und die Auswirkungen der MRVO umfassend zu bewerten, sollten nicht Einzeldesiderate aus unterschiedlichen Kontexten gesammelt werden, sondern vielmehr eine systematische Überprüfung aller Aspekte der MRVO insbesondere entlang der folgenden übergreifenden, für die Arbeit der Hochschulen zentralen Kategorien erfolgen:

- Hochschulautonomie, Europäischer Hochschulraum (Bologna-Prozess) und Freiheit der Lehre
- Schaffung verlässlicher und schlüssiger Grundlagen zur Planung und Weiterentwicklung von Studium und Lehre.

In jedem Fall sollte die Evaluierung der MRVO sowie des Staatsvertrags, und damit letztlich des Akkreditierungssystems in Deutschland, nach international üblichen Standards erfolgen insbesondere vor dem Hintergrund der Kompatibilität im gemeinsamen europäischen Hochschulraum.

Aus der bisherigen Erfahrung mit der MRVO bzw. den darauf basierenden Verordnungen der Länder und ihrer Anwendung ergeben sich bereits eine Reihe von allgemeinen Schlussfolgerungen.

- Es hat sich gezeigt, dass die MRVO die Anschlussfähigkeit zu anderen Ländern der EHEA einschränkt (unvollständige Umsetzung des European Approachs, Joint Degree Regeln) und damit die in Europa eigentlich geforderte und geförderte Kooperation behindert. In den Konzeptionen der Europäischen Hochschulnetze beispielsweise stellen nationale Akkreditierungsforderungen eine spürbare Hürde dar. Im Europäischen Hochschulraum haben sich mit den ESG und dem ECTS zwei Regelwerke entwickelt, die Qualität, Transparenz und Mobilität der Bildungsangebote gewährleisten sollen. Die MRVO sollte daher vor allem die ESG und das ECTS abbilden und nicht darüber hinausgehen.
- Die Hochschulen tragen die Verantwortung für die Qualität der Lehre und dürfen in der Wahrnehmung dieser Verantwortung nicht eingeschränkt werden. Externe Stakeholder dürfen nicht mit Hilfe der MRVO die Abläufe in Hochschulen bestimmen. Die MRVO sollte daher einen Rahmen darstellen, der es den Hochschulen erlaubt, Qua-

litätsmanagementsysteme in ihrem Kontext zu entwickeln und schnell auf neue Herausforderungen zu reagieren.

- Bei der Gestaltung dieses Rahmens müssen relevante wissenschaftliche Ergebnisse aus der hochschulbezogenen Forschung (z.B. Organisationssoziologie, Lehr- und Lernforschung) berücksichtigt werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass im Lichte dieser Aspekte der Detaillierungsgrad der derzeitigen MRVO übertrieben und nicht sachgerecht ist. Einige Einzelanforderungen der MRVO haben sich in der Praxis nicht bewährt und sollten daher aufgegeben werden. (Siehe auch Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen)

Neben den einzelnen Regelungen der MRVO ist auch die Rolle des Akkreditierungsrates und seine Aufgaben grundlegend zu hinterfragen. Daher sollten die konkrete Arbeit des Akkreditierungsrates und seine rechtliche Position ebenfalls Gegenstand der Evaluation sein.

- Der Akkreditierungsrat geht in seinen Forderungen zunehmend über die MRVO hinaus und greift mit seinen Interpretationen in die Aufgabenbereiche der Hochschulen ein.
- Ferner stellt sich die Arbeit des Akkreditierungsrates selbst für die Hochschulen intransparent dar. So hat sich in der Akkreditierungspraxis gezeigt, dass die Kriterien der MRVO vom Akkreditierungsrat nicht einheitlich angewendet werden. Dadurch entsteht in den Hochschulen eine große Unsicherheit.
- Darüber hinaus werden durch die Interpretationen des Akkreditierungsrates die Regelungen immer weiter ausgedehnt und die Ansprüche an die Hochschulen erhöht. Mit der Entwicklung der Auslegungen durch den Akkreditierungsrat entsteht für systemakkreditierte Hochschulen ein wachsender Druck, die eigenen Systeme in Richtung einer internen Programmakkreditierung zu verändern. Die vielfach postulierte Freiheit bei der Wahl der Systeme wird damit kontinuierlich eingeschränkt.
- Durch die veränderte rechtliche Konstruktion und mit der damit einhergehenden Übertragung der Entscheidung über die Akkreditierungen auf den Akkreditierungsrat sind die Agenturen zu reinen Dienstleistern geworden. Im Verhältnis von Hochschulen, Agenturen und Akkreditierungsrat entstehen heterogene Rechtsbeziehungen, bei denen die Hochschulen zwar verantwortlich sind und die Agenturen Zuarbeiten leisten sollen, beide aber in ihren Handlungsmöglichkeiten in den Verfahren eingeschränkt werden. Der Ansatz der zentralen Entscheidung sollte in diesem Zusammenhang grundsätzlich hinterfragt werden. Durch die enorme Zahl von Entscheidungen, die der Akkreditierungsrat zu treffen hat, stellt sich zudem die Frage, wie hier ein wissenschaftsgeleitetes Verfahren gewährleistet werden kann.

Das Akkreditierungssystem in Deutschland sieht die Wahlmöglichkeit von Programm- oder Systemakkreditierung vor, in der jüngsten Form ergänzt um sog. Alternative Verfahren. Die unterschiedlichen Zielsetzungen von Programmakkreditierung, Systemakkreditierung und alternativen Verfahren müssen sich entsprechend auch in den jeweiligen Verfahren abbilden. Die Verfahren sollten dem jeweiligen Gegenstand gerecht werden

und die grundlegenden Unterschiede im Ansatz von System- und Programmakkreditierungen dürfen sich nicht auflösen. Alternative Verfahren, die derzeit die gleichen Kriterien zu erfüllen haben wie in der Systemakkreditierung, erfüllen den Zweck einer hochschulspezifischen Ausprägung von QM-Systemen nicht. Hier sollten echte Alternativen ermöglicht werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es Ziel sein muss,

- die europaweiten Übereinkommen, die in den ESG und dem ECTS festgehalten sind, in eine MRVO für den deutschen Bildungsraum zu überführen,
- die Qualitätsmanagementsysteme in der Autonomie der Hochschulen entwickeln zu lassen,
- die Beteiligungsrechte und -pflichten in den Verfahren sowie die datenschutzrechtlich erforderlichen Grundlagen zu schaffen,
- sicherzustellen, dass die Verfahren wissenschaftsgeleitet sind und die Entscheidungen auf gutachterlichen Stellungnahmen der Peers beruhen, die sich in entsprechenden Verfahren mit dem jeweiligen Gegenstand auseinandergesetzt haben,
- das Akkreditierungssystem in Deutschland auch in Zukunft laufend zu evaluieren.

2. Beantwortung der Länderbefragung

- I. formale Kriterien
- II. fachlich-inhaltliche Kriterien
- III. Verfahren und Verfahrensabläufe
- IV. Zusammensetzung der Gremien und Gesamtsystem

I. Formale Kriterien (§§ 3 bis 10)

1. Haben sich die Regelungen insgesamt als geeignet erwiesen. Falls nein, wo besteht Anpassungsbedarf? (Bitte skizzieren Sie Alternativen.)

Die Regeln stellen insgesamt eine starke Einschränkung der Hochschulen in ihrer Arbeit dar und reduzieren in der derzeitigen Form die Gestaltungsmöglichkeiten zur Entwicklung der bestmöglichen Qualität von Studienangeboten.



§ 3 Abs. 1 Satz 2: Die Vorschrift verhindert die Möglichkeit, integrierte Masterstudiengänge anzubieten (integrated cycle). Dadurch ließen sich in einigen Fächern, beispielsweise in denen sich der Arbeitsmarkt für Bachelor noch nicht hinreichend entwickelt hat oder in Bereichen die überwiegend auf Promotionen abzielen, zusätzliche interessante Formate für effektive Studiengänge entwickeln. Durch die Modularisierung der Studiengänge und die Einrichtung der Möglichkeit eines Ausstiegs mit Bachelorabschluss, etwa für Wechselinteressenten, entstehen den Studierenden keine Nachteile. Eine ursprünglich mit dieser Regelung verbundene Befürchtung, mit integrierten Formanten einem



Rückfall in Diplomstudiengänge Vorschub zu leisten, ist nach 20 Jahren Bologna gegenstandslos.

Die Vorschrift sollte gestrichen werden.

§ 4 Abs. 1 Satz 1: Das „können“ in diesem Satz kann missverständlich so gelesen werden, und dies wird in der Praxis auch hart umgesetzt, als müssten alle Studiengänge eindeutig diesen Profilkategorien zugeordnet werden. Ein Großteil der Studienangebote verknüpft naturgemäß beide Zielrichtungen, sodass eine binäre Formulierung unnötig verengt. In der für die Orientierung wichtigen Beschreibung von Profilen kann dies erläutert werden.

Die Vorschrift sollte gestrichen werden.

§ 4 Abs. 2: Die Einschränkung der ursprünglichen Unterscheidung von Studiengängen nach konsekutiv, nicht konsekutiv und weiterbildend hat sich nicht bewährt. Es ist in der täglichen Arbeit auch nicht zu vermitteln, dass es keinen Unterschied mehr geben soll zwischen konsekutiven und nicht konsekutiven Studiengängen.

Die Vorschrift sollte gestrichen werden.

§ 5 Abs. 1 Satz 1: Die Vorschrift verhindert das Angebot von Aufbaustudiengängen und damit ein wichtiges Element im lebenslangen Lernen. Derartige Angebote lassen sich nur noch als kostenpflichtige Weiterbildungsangebote umsetzen und sind daher für viele Interessenten nicht mehr zugänglich.

Die Vorschrift sollte gestrichen werden.

§ 5 Abs. 1 Satz 1: Hier weichen bereits einige Länder von der MRVO ab. Es gibt darüber hinaus auch keinen Grund dies zentral zu regeln

Die Vorschrift sollte gestrichen werden.

§ 6 Abs. 2 Satz 1: Die Vorgabe der Abschlussgrade für Bachelor- und Masterstudiengänge erschwert internationale und z. T. auch interdisziplinäre Kooperationen. Der Versuch, die Vielfalt der angebotenen Abschlüsse in Grenzen zu halten, ist nachvollziehbar. Eine Öffnung, insbesondere für Kooperationen, würde aber nicht zu Unübersichtlichkeit und Intransparenz führen.

Die Vorschrift sollte weitere Optionen eröffnen.

§ 6 Abs. 2 Satz 2: Der Ausschluss des Zusatzes „honours“ für zusätzlich erbrachte Leistungen im Rahmen eines Studiums ist nach der Etablierung des Bachelor-Master-Systems nicht nachvollziehbar. Eine ursprünglich befürchtete Unübersichtlichkeit der Abschlüsse ist nicht mehr zu befürchten. Im internationalen Wettbewerb werden deutsche Hochschulen benachteiligt.

Die Vorschrift sollte gestrichen werden.

§ 7 Abs. 1 Satz 1: Hier wird im Zusammenhang mit Modulen von der „Zusammenfassung von Studieninhalten“ gesprochen. Diese Formulierung als konstituierender Aspekt von Modulen passt nicht zur Kompetenzorientierung der Lehre. Hier sollte, auch im Hinblick

auf die Ziele des Bologna-Prozesses und das ECTS, von Lernergebnissen gesprochen werden.

In der Vorschrift sollten „Studieninhalte“ durch „Lernergebnisse“ ersetzt werden.



§ 8 Abs. 4 Satz 2: Die Formulierung kann als Vorschrift verstanden werden, bei Überschreiten der Anzahl der Leistungspunkte von 60 pro Jahr die Leistungspunkte zwingend mit 30 Stunden zu bemessen. Erst aus der Begründung erschließt sich, dass eine maximale Stundenzahl von 2250 pro Studienjahr gemeint ist.



Die Vorschrift sollte gestrichen oder mit der maximalen Stundenzahl formuliert werden.



§ 10 (und § 16): Deutschland hat den European Approach nicht vollständig umgesetzt. Dies ist ein wichtiger Aspekt, der die Kooperation mit ausländischen Partnerhochschulen behindert. Auch im Rahmen der europäischen Universitätsinitiative wird dieses Defizit für den Deutschen Hochschulraum zunehmend problematisch.



Die Vorschrift sollte i. V. m. §16 entsprechend geändert bzw. gestrichen werden.

II. Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme (§§ 11 bis 21)

2. Haben sich die Regelungen insgesamt als geeignet erwiesen? Falls nein, wo besteht Anpassungsbedarf? (Bitte skizzieren Sie mögliche Alternativen)?

Die Regeln stellen insgesamt eine sehr starke Einschränkung der Hochschulen in ihrer Arbeit dar und sind in der derzeitigen Form nicht geeignet, die Qualität der Studienangebote zu unterstützen. Insbesondere die zahlreichen Einzelaspekte führen in Summe zu einer externen Detailsteuerung der Hochschulen, die mit Hochschulautonomie nicht vereinbar sind.



§ 11 Abs. 1 Satz 2: Die hier angestrebten Ziele sind uneingeschränkt erforderlich. Sie sind im Gesamtkonzept der Universitäten zwingend zu verorten und idealerweise quer über die Universität abzubilden. Dabei sollte darauf geachtet werden, wie vom Wissenschaftsrat gefordert, die beschriebenen drei Dimensionen akademischer Bildung – (Fach-)Wissenschaft, Persönlichkeitsbildung und Arbeitsmarktvorbereitung – „jeweils angemessen zu berücksichtigen“.



Eine Reduktion und Überprüfung dieser Outcomes auf die Studiengangsebene ist daher nicht angemessen und schwierig. Es besteht die Gefahr, dass mit Alibiaktivitäten versucht wird, der Vorschrift zu genügen.

Die Ziele müssen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Hochschulen ihre Berücksichtigung finden.



§ 12 Abs. 4 Satz 2: Diese Regel bleibt in der Akkreditierungspraxis weitgehend unberücksichtigt. Veranstaltungsbezogene Prüfungen sind auch in akkreditierten Studiengängen meist die Regel. Die Differenz von Anforderung und Praxis führt zu Unsicherheit.



Die Vorschrift zum expliziten Modulbezug sollte entfallen.



§ 12 Abs. 5 Satz 1 Nummer 4: An dieser Stelle wird unterstellt, dass die Prüfungsbelastung im Wesentlichen durch die Anzahl der Prüfungen bestimmt wird. Tatsächlich werden aber von den Studierenden häufig kleinere Prüfungen vorgezogen, da sie hier den Lernaufwand einfacher handhaben können und der individuelle Lernfortschritt besser beobachtet werden kann. Dies ist insbesondere in der Studieneingangsphase von Bedeutung. Sollte aber davon unabhängig davon ausgegangen werden, dass 6 Prüfungen im Semester in der Regel nicht überschritten werden sollen, wäre dieses Ziel überbestimmt. Eine Festlegung auf eine Modulmindestgröße führt in der Praxis der Curriculumsentwicklung in vielen Hochschulen zu künstlichen Konstrukten und Pseudomodulen. Eine angestrebte Zahl von 6 Modulen im Semester würde völlig ausreichen und den didaktischen Anforderungen zudem wesentlich besser entsprechen, da sie eine echte Modularisierung (i. S. d. § 7) erleichtern würde. Das gelegentlich vorgebrachte Argument, heterogene Modulgrößen würden die Anerkennung behindern, greift bei ordnungsgemäßer Anwendung der Regeln zur Anerkennung nicht.

Durch die derzeitige rigide Formulierung wird auch die adäquate Kombination aus formativen und summativen Prüfungselementen behindert. Dadurch ergeben sich auch Konflikte mit der angestrebten Kompetenzorientierung der Prüfungen und des Studiums.

Die Vorschrift einer Modulmindestgröße sollte entfallen und die Anzahl der Prüfungen sollte sich aus den didaktischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Prüfungsbelastung ergeben. Eine mögliche Vorgabe könnte beinhalten:



- *i. d. R. sechs Module im Semester*
- *die Nutzung formativer und summativer Prüfungsformate*
- *die Kompetenzorientierung von Prüfungen.*



§ 15: Hochschulen verfügen meist über vielschichtige Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit. Mit Ausnahme der Rechtssicherheit für den Nachteilsausgleich, der i. d. R. in den Satzungen/Ordnungen der Studiengänge festgehalten wird, betreffen die Konzepte aber i. d. R. die gesamte Hochschule bzw. wesentliche Teile davon. Eine Reduktion und Überprüfung dieser Elemente auf Studiengangsebene ist daher nicht angemessen. Eine Prüfung auf Studiengangsebene ist somit insbesondere bei den internen Verfahren systemakkreditierter Hochschulen nicht sinnvoll.



Die Vorschrift sollte sich mindestens für systemakkreditierte Hochschulen auf die Ebene der gesamten Hochschule beziehen und im Rahmen der Systemakkreditierung geprüft werden.



§ 16: *(siehe § 10)*



§ 17 Abs. 2 Satz 1: Vorgaben für Entwicklungsprozesse von Systemkomponenten gehören nicht in eine Rechtsverordnung und schränken das Handeln unnötig ein. Entscheidend sind das Ergebnis des Entwicklungsprozesses und die darauffolgende Umsetzung (Outcome-Orientierung). An dieser Stelle wird implizit angenommen, dass Hochschulen



nicht über ausreichend Sachverstand zur Erstellung von QM-Systemen verfügen und daher zwingend auf externen Sachverstand angewiesen sind. Diese Annahme ist unbegründet, nicht zuletzt da das Qualitätsmanagement an zahlreichen Hochschulen auch zum Lehrangebot gehört. Es muss in der Autonomie der Hochschulen liegen, wie sie ihre QM-Systeme entwickeln und welchen Sachverstand sie dafür einsetzen. Davon unberührt ist die Einbeziehung externer Expertise bei der Beurteilung des „Outcomes“ im Rahmen der Akkreditierungsprozesse selbstverständlich von Bedeutung.

Die Vorschrift sollte gestrichen werden.



§ 18 Abs. 1 Satz 1: Die Studienangebote der Hochschulen sind außerordentlich vielfältig. Die Einbindung externer Expertise muss daher immer auf den jeweiligen Fall zugeschnitten werden. Die verschiedenen Perspektiven, mit denen die Angebote betrachtet werden, müssen dem jeweiligen Angebot gerecht werden können. Die zwingende Einbindung hochschulexterner Studierender in die internen Verfahren systemakkreditierter Hochschulen führt zu einem erheblichen Mehraufwand seitens der Hochschulen und bringt nach allen bisherigen Erfahrungen keinen adäquaten Mehrwert für die Qualitätsentwicklung. Es ist für externe Studierende auch i. d. R. nicht möglich, die hochschulspezifischen Systeme vollumfänglich nachzuvollziehen und die hochschulspezifischen Ausprägungen von Studienangeboten einzuschätzen. Eine Übertragung von andernorts Bewährtem ist daher i. d. R., wenn überhaupt, nur sehr schwer möglich. Das vielleicht erhoffte Einbringen von Good oder Best Practices durch externe Studierende kann daher allenfalls in Ausnahmen zufällig und keinesfalls strukturiert stattfinden. Sollte mit dieser Regel einer unterstellten Befürchtung einer mikropolitischen Einflussnahme auf die Studierenden der eigenen Hochschule Rechnung getragen werden, muss betont werden, dass es in jahrelanger Erfahrung mit unterschiedlichen Evaluationsinstrumenten dafür keinerlei Anhaltspunkte gibt. Die Einbindung von Stakeholdern in die hochschulinternen Verfahren muss in der Eigenverantwortung der Hochschulen bleiben.



Dieser Punkt der Vorschrift sollte gestrichen werden.

3. Sind die Rahmenvorgaben für (Re-)Systemakkreditierungen in der MRVO angemessen und hilfreich, um hochschuleigene QM-Systeme zu entwickeln und umzusetzen?

Anders als die im Hochschulbereich häufig benutzte Formulierung „System zur Sicherung der Qualität“ sind Qualitätsmanagementsysteme im Kern definiert und ihre wesentlichen Bestandteile benannt. Diese zur Erläuterung in die MRVO zu übernehmen wäre zu begrüßen, um eine einheitliche Grundlage zu schaffen. Nicht hilfreich ist allerdings der Versuch, Einzelaspekte festzulegen und die Art, wie „Qualitätsmanagementkonzepte“ umgesetzt werden, im Detail vorzuschreiben. Gefragt sind letztlich Qualitätsmanagementsysteme, mit deren Hilfe die ESG umgesetzt werden können.

4. Sind die Rahmenvorgaben für alternative Verfahren in der MRVO (bzw. zuvor in der Experimentierklausel) angemessen und hilfreich?

Die alternativen Verfahren müssen im Kern die gleichen Regeln erfüllen wie bei einer Systemakkreditierung (siehe § 34 Abs. 2 Satz 1). Sie stellen daher keine wirkliche Alternative dar. Mindestens für Alternative Verfahren sollten keine Vorschriften gelten, die über die ESG hinausgehen.

III. Verfahren und Verfahrensabläufe (§§ 22 bis 33)

5. Haben sich die Regelungen insgesamt als geeignet erwiesen? Falls nein, wo besteht Anpassungsbedarf? (Bitte skizzieren Sie mögliche Alternativen)?



§ 22 Abs. 1: siehe unten: IV. 8.



§ 22 Abs. 3: Grundlage der Entscheidung des Akkreditierungsrats sollen danach ein Prüfbericht der Agentur nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und ein Gutachten nach § 22 Abs. 1 Satz 3 sein, das von Gutachter:innen erstellt wird, die die jeweilige Agentur bestellt. Sollte der Akkreditierungsrat von der Empfehlung der Gutachter:innen abweichen wollen, hat die Hochschule die Möglichkeit zur Stellungnahme. Sie soll also Stellung nehmen zu einem Gutachten, das in der Verantwortung der Agentur erstellt worden ist. Dazu müsste die Hochschule sich mit den Gutachter:innen ins Benehmen setzen, die aber nur ein Rechtsverhältnis mit der Agentur haben. Das kann sich in der Praxis als problematisch erweisen. Auch die vorgesehene Frist von einem Monat ist damit nicht realistisch



Diese Vorschrift und weitere offenbaren ein Grundproblem der derzeitigen Akkreditierungssysteme, das im Staatsvertrag angelegt ist. Hier muss eine grundlegende Revidierung erfolgen.



§ 24 Abs. 1 Satz 1 (i. V. m. § 24 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 Nummer 2): Mit der Übernahme der Entscheidung über die Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat hat sich die Rolle der Agenturen hin zu einem Dienstleister für die Hochschulen gewandelt. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass die Hochschulen gezwungen werden, sich eines Dienstleisters zu bedienen, ungeachtet der Tatsache, dass vermutlich die meisten Hochschulen dies auch in Zukunft tun werden. Die formalen Kriterien, die im Prüfbericht dargelegt werden sollen, könnten beispielsweise ebenso von der Hochschule selbst nachgewiesen werden.



Siehe Anmerkung oben zu § 22



§ 24 Abs. 4 Satz 5: Das Erfordernis, ein Gutachten nach vorgegebenem Raster abzufassen, erschließt sich nicht. Vielmehr wird die Möglichkeit der Gutachter:innen zur sachgerechten Beurteilung eingeschränkt und eine gutachterliche Stellungnahme erschwert, die für die Weiterentwicklung der Hochschulen und ihrer Studienangebote hilfreich wäre.



Die Vorschrift sollte gestrichen werden.



§ 29 Satz 1: Die im zweiten Teil des Satzes formulierte Anforderung stellt eine nicht nachzuvollziehende Erschwernis dar, nicht zuletzt auch im Hinblick auf Satz 3.



Der Satz sollte nach dem ersten „oder“ gestrichen werden und folglich lauten: „Bei der Veröffentlichung dürfen personenbezogene Daten nicht offenbart werden, es sei denn, die betroffene Person hat eingewilligt.“

 § 29 Satz 3: Diese Vorschrift geht weit über die Anforderungen der ESG hinaus. Die Veröffentlichungspflicht der Gutachten in den ESG bezieht sich auf die jeweilige Ebene der externen Qualitätssicherung: Im Falle der Systemakkreditierung entsprechend auf die Gutachterberichte der Systemakkreditierung (der Standard 2.6 bezieht sich auf die verschiedenen Verfahren nach 1.10). Die Anforderung stört massiv die Verfahren insbesondere in Systemen, die nicht eine interne Programmakkreditierung abbilden, und die internen Kommunikationsprozesse. Eine deutsche Sonderrolle an dieser Stelle ist nicht durch Aspekte des Qualitätsmanagements zu rechtfertigen.

Die Vorschrift sollte gestrichen werden.

 § 32 Abs. 2 Satz 2: Es kommt immer wieder vor, dass dieser Satz dahingehend missverstanden wird, dass Fächer mit Wahlmodulen verwechselt werden.

Die Vorschrift sollte dahingehend präzisiert werden, dass deutlich wird, dass sie sich auf definierte Teilstudiengänge bezieht.

6. Wie hat sich die Verlängerung der Akkreditierungsfrist auf acht Jahre gem. § 26 Abs. 1 MRVO ausgewirkt?

Für Programmakkreditierungen stellt die Frist von 8 Jahren gegenüber der bisherigen Regel (5 Jahre Erst- / 7 Jahre Reakkreditierung) zunächst eine Erleichterung dar, da durch die verringerte Anzahl von Verfahren der Aufwand naturgemäß sinkt. Da Studienangebote aber i. d. R. dynamisch entwickelt werden, wird dies durch den damit verbundenen erhöhten Aufwand an Anzeigen gemäß § 28 teilweise kompensiert.

Für Systemakkreditierungen stellt die Veränderung zur bisherigen Regel (6 Jahre Erst- / 8 Jahre Reakkreditierung) nur für die Erstakkreditierungen eine Erleichterung dar.

Der Anzeigepflicht nach § 28 sollte gestrichen werden.

7. Werden die Verfahrensvorschriften den Pandemiebedingungen gerecht?

Da davon ausgegangen wird, dass in Ausnahmesituationen wie der herrschenden Pandemie, die Krisenbewältigung in jedem Fall Vorrang hat, hat sich den Universitäten diese Frage nicht gestellt.

IV. Zusammensetzung der Gremien und Gesamtsystem

8. Haben sich die Gremien und Zuständigkeiten insgesamt als zielführend erwiesen (z.B.: Akkreditierungsrat [Beschluss auf Grundlage des von den Agenturen zu-

sammengestellten Selbstberichts]; Agenturen [Prüfung formaler Kriterien]; Gutachter [fachlich-inhaltliche Prüfung]? Falls nein, was hat sich nicht bewährt (Bitte skizzieren Sie mögliche Alternativen)?

Mit der Neuregelung wurde die Entscheidung über die Akkreditierung von den Agenturen, die hierfür spezielle Gremien eingerichtet hatten, auf den Akkreditierungsrat übertragen. Grundlage der Entscheidung sollten dieser Vorschrift zufolge ein Prüfbericht und ein Gutachten sein. In der Praxis der vergangenen Monate hat es sich gezeigt, dass sich der Akkreditierungsrat immer häufiger von den Feststellungen der Gutachter:innen löst und de facto eine eigene Begutachtung vornimmt. Das hat zum einen zur Folge, dass bei den Hochschulen eine hohe Unsicherheit über die zu erwartende Entscheidung vorherrscht und zum anderen die Aussagen der Gutachter:innen, die in aufwändigen Verfahren entstehen, entwertet und zu einer Art Vorarbeit für die eigentliche Begutachtung degradiert werden.

9. Zusammenspiel und Zuständigkeiten zwischen Gutachtern (fachlich-inhaltliche Prüfung), Agenturen (Prüfung formaler Kriterien) und Akkreditierungsrat (Beschluss auf Grundlage des Selbstberichts und des von der Agentur zusammengestellten Akkreditierungsberichts): Wie schätzen die Länder das neue System und das Zusammenspiel zwischen den Akteuren ein (z.B. im Hinblick auf die Anzahl ausgesprochener Auflagen und die Übereinstimmung der Bewertung von Akkreditierungsagenturen und Akkreditierungsrat)?“

Von Zusammenspiel kann nach den derzeitigen Abläufen nicht gesprochen werden. Es bildet sich vielmehr zunehmend eine asymmetrische Machtkonstellation aus. Der Akkreditierungsrat entwickelt fortlaufend und für Hochschulen häufig intransparent z. T. weitreichende Interpretationen der MRVO und veröffentlicht sie als Vorgaben, etwa in Form von FAQ.

Die Agenturen versuchen im Rahmen ihrer Beratungsdienstleistung diese Vorgaben möglichst wortgetreu umzusetzen, um ihre Kunden, die Hochschulen, nicht falsch zu beraten. Die Gutachter:innen wiederum werden zwar wie gewohnt von den Agenturen eingesetzt, die Ergebnisse der Gutachten spielen aber nur noch eine untergeordnete Rolle (siehe 8.). Die vom Akkreditierungsrat häufig abweichend ausgesprochenen bzw. aufgehobenen Auflagen führen im Ergebnis zu einer ausgeprägten Rechtsunsicherheit. Die Hochschulen ihrerseits haben nur die Möglichkeit auf dem Klageweg Entscheide überprüfen zu lassen, was naturgemäß eine Hürde darstellt.

Die Folge dieser Konstellation ist, dass der Akkreditierungsrat de facto eine Mikrosteuerung der Hochschulen betreiben kann.

Autor:innen:

Das Netzwerk der Vizepräsident:innen, Kon- und Prorektor:innen für Lehre und Studium der Universitäten hat am 17.05.2021 eine Arbeitsgruppe unter Leitung von Gerhard Müller eingerichtet, mit dem Ziel der Erstellung einer länderübergreifend abgestimmten Stellungnahme zur Musterrechtsverordnung (MRVO). An dieser haben zwölf Vertreter:innen aus neun Bundesländern teilgenommen. Die Arbeitsgruppe hat im Rahmen von 3 Sitzungen im Zeitraum September und Oktober 2021 das vorliegende Papier erarbeitet.

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Isabell van Ackeren, Universität Duisburg-Essen

Prof. Dr. Thomas Hoffmeister, Universität Bremen

Prof. Dr.-Ing. Gerhard Müller, Technische Universität München